



**Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung
der Hochschule für Fernsehen und Film München
vom 6. 08. 2008
geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2010
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 10.06.2011
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.12.2015**

Aufgrund von Art. 13, 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der jeweils geltenden Satzung erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF München) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- A Allgemeines**
- § 1 Immatrikulationspflicht
- B Studierende**
- § 2 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 3 Versagung der Immatrikulation
- § 4 Studienbeginn, Semesterzählung
- § 5 Mitwirkungspflicht
- § 6 Rückmeldung
- § 7 Beurlaubung
- § 8 Studiengangwechsel
- § 9 Exmatrikulation
- C Bestimmungen für Gaststudierende**
- § 10 Gaststudierende
- D Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

Vorbemerkung: Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen aber Frauen in gleicher Weise von der Immatrikulationssatzung angesprochen werden. Auf die Kombination von männlicher und weiblicher Form wurde dennoch verzichtet, um die Lesbarkeit nicht zu erschweren.

A. Allgemeines

§ 1 Immatrikulationspflicht

- (1) Studierende bedürfen vor Aufnahme des Studiums an der HFF München der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).
- (2) Studierender ist, wer zum Studium immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG).
- (3) Die Immatrikulation erfolgt nur für die Fachrichtung, in der die Eignungsprüfung bestanden wurde.

B. Studierende

§ 2 Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Immatrikulation ist innerhalb der von der HFF München festgelegten Frist persönlich im Studentensekretariat zu beantragen. ²Die Immatrikulationsfrist wird den Studienbewerbern mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.
- (2) Zur Immatrikulation hat der Studienbewerber vorzulegen:
 - a) den Zulassungsbescheid der Hochschule,
 - b) einen gültigen Personalausweis oder Reisepass,
 - c) ein aktuelles Führungszeugnis,
 - d) den Nachweis über die Entrichtung des Studentenwerkbeitrags (Art. 95 BayHSchG). Die Entrichtung muss in einer Summe unbar innerhalb der von der HFF München festgelegten Frist erfolgen.
 - e) die Krankenversicherungsbescheinigung gemäß der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten (KVSMV) in der jeweils gültigen Fassung,
 - f) bei ausländischen Bewerbern eine zum Aufenthalt für das Studium berechtigende Aufenthaltsgenehmigung, falls erforderlich,
 - g) bei der Immatrikulation für einen Ergänzungsstudiengang zusätzlich den Nachweis der erforderlichen Qualifikation (entsprechende Studienabschlüsse) nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung oder Qualifikationssatzung,
 - h) gegebenenfalls den Nachweis der Exmatrikulation, wenn der Studienbewerber bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert war,
 - i) den ausgefüllten Immatrikulationsantrag.

Wenn die Unterlagen nach Buchstaben a) bis i) vorgelegt wurden, wird der Studierende immatrikuliert und bekommt eine Immatrikulationsbescheinigung ausgehändigt.

§ 3 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn einer der in Art. 46 BayHSchG genannten Gründe vorliegt.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 - a) der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Mitglieder der Hochschule ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen kann. Zur Prüfung kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Die Hochschule kann zusätzlich die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung anfordern.
 - b) für den Studienbewerber ein Betreuer bestellt ist,
 - c) der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist,
 - d) die geforderten Unterlagen nach § 2 bis zu einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht eingereicht werden,
 - e) der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann.

§ 4 Studienbeginn, Semesterzählung

- (1) ¹Der Studienbeginn an der HFF München ist für die grundständigen Studiengänge jeweils im Wintersemester. ²Der Studienbeginn im Ergänzungsstudiengang Theater-, Film- und Fernsehkritik regelt sich nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung.
- (2) ¹Zum Studium zugelassene Bewerber werden grundsätzlich für das erste Fachsemester eingeschrieben. ²Ein sogenannter Quereinstieg ist nicht möglich.

§ 5 Mitwirkungspflicht

¹Der Studierende ist verpflichtet, dem Studentensekretariat der HFF München unverzüglich eine Änderung des Namens, der Anschrift sowie Tatsachen gemäß § 3 Abs. 2 a) bis c) anzuzeigen. ²Bei Namensänderung ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen.

§ 6 Rückmeldung

- (1) Will der Studierende das Studium im nächsten Semester an der HFF München fortsetzen, so hat er sich form- und fristgerecht zum Weiterstudium rückzumelden (Art. 48 Abs.1 BayHSchG, Rückmeldung).
- (2) Die Rückmeldefristen, sowie alle Daten zur Zahlung der erforderlichen Gebühren, werden im Leporello, unter www.hff-muc.de und durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) Zur Rückmeldung im Studentensekretariat hat der Studierende vorzulegen:
- den ausgefüllten Rückmeldeantrag,
 - den Nachweis über die Entrichtung des Studentenwerkbeitrags (Art. 95 BayHSchG). Die Entrichtung muss in einer Summe unbar innerhalb der Rückmeldefrist erfolgen.
 - die Krankenversicherungsbescheinigung gemäß der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten (KVSMV) in der jeweils gültigen Fassung.
- Wenn die Unterlagen nach Buchstaben a) bis c) vollständig vorliegen, ist der Studierende rückgemeldet.
- (4) Bei der Rückmeldung zum 6. Fachsemester muss sich der Studierende für das Schwerpunktstudium in Abteilung I, Medienwissenschaft, oder in Abteilung II, Technik, im Studentensekretariat anmelden.

§ 7 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können von der Hochschule auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten (Art. 48 Abs.2 BayHSchG).
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich mit dem entsprechenden Formular im Studentensekretariat zu stellen. ²Der Antrag muss vom Professor des entsprechenden Studienganges befürwortet werden. ³Die Professoren der Abteilung I und II müssen, nach Beratung mit dem Studierenden, dem Antrag zustimmen. ⁴Der Antrag muss von allen Beteiligten unterschrieben werden. ⁵Die Beurlaubung muss grundsätzlich während der Immatrikulations- bzw. der Rückmeldefrist für das folgende Semester beantragt werden. ⁶Ein später gestellter Antrag wird nur berücksichtigt, wenn der eine Beurlaubung rechtfertigende Grund innerhalb der genannten Fristen nicht vorhersehbar war und der Antrag innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn gestellt wird.
- (3) ¹Während der Beurlaubung können keine Studienleistungen und Prüfungen erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich (Art. 48 Abs.3 BayHSchG). ²Der Studierende kann im Urlaubssemester keine Geräte ausleihen und auch keine Schnittplätze oder andere Räume (Kinos, Tonmischung etc.) an der HFF München buchen.
- (4) ¹Die Beurlaubung wird jeweils für ein ganzes Semester ausgesprochen. ²Eine nachträgliche Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen. ³Der Studierende bleibt während der Beurlaubung Mitglied der Hochschule, d. h. es besteht die Verpflichtung, den Studentenwerksbeitrag zu bezahlen.
- (5) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der jeweils geltenden Fassung ist, sind auf die Frist nach Abs. 1 Satz 2 nicht anzurechnen; in diesen Fällen gilt Abs. 3 nicht (BayHSchG Art. 48 Abs. 4).
- (6) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, nicht als Fachsemester.
- (7) ¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 und Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind insbesondere
- eine Krankheit, wenn dadurch ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert wird,
 - ein Studium an einer ausländischen Hochschule,
 - Umstände, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeiten begründen.

²Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt. ³Das Vorliegen des wichtigen Grundes ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ⁴Die HFF München kann im Falle einer Erkrankung neben einem ärztlichen Zeugnis eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen.

§ 8 Studiengangwechsel

¹Der Studierende kann im Einvernehmen mit den beteiligten Professoren in einen anderen Studiengang wechseln. ²Ein Studiengangwechsel ist nur auf schriftlichen Antrag, nach bestandener Vordiplomprüfung und mit schriftlicher Befürwortung der beteiligten Abteilungsprofessoren und der Hochschulleitung (Kanzlerin) möglich.

§ 9 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden der HFF München endet durch Exmatrikulation.
- (2) ¹Studierende sind kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG).
²Abweichend von Satz 1 kann der Studierende auch nach Bestehen der Abschlussprüfung immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn er die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 BayHSchG schriftlich beantragt, um eine weitere Studienrichtung zu studieren. ³Dem Antrag ist eine schriftliche Befürwortung der aufnehmenden Abteilung beizufügen. ⁴Er muss von der Verwaltung (Kanzlerin) genehmigt werden.
- (3) Die Exmatrikulation gem. Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studierenden und kann frühestens zum Zeitpunkt des Antragseinganges erfolgen.
- (4) Studierende sind von Amts wegen in den in Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 BayHSchG genannten Fällen zu exmatrikulieren.
- (5) Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht gemäß § 2 form – und fristgerecht rückgemeldet haben.
- (6) Der Studierende kann mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert werden, wenn einer der Versagensgründe des § 3 Abs. 2 a) bis c) nachträglich eintritt.
- (7) Der Studierende kann, nach Abstimmung mit der Hochschulleitung und dem zuständigen Geschäftsführenden Professor, mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert werden, wenn er trotz schriftlicher Androhung der Exmatrikulation die Ordnung der HFF München weiterhin nachhaltig stört.
- (8) Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben.

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 10 Bestimmungen für Gaststudierende

- (1) Gaststudierende bedürfen vor Aufnahme des Gaststudiums an der HFF München der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).
- (2) Gaststudierender ist, wer in der Fachrichtung für die er zugelassen wurde, zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG).
- (3) Für das Gaststudium ist bei der Immatrikulation eine Gebühr gemäß Art. 71 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung (§ 2 Abs. 2 HschGebV vom 18. Juni 2007, GVBl. S. 399, BayRs 2210-1-1-9) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (4) Gaststudierende können keine Geräte an der HFF München ausleihen oder selbständig benutzen und auch keine eigenen Projekte an der HFF München realisieren.
- (5) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender ist auf ein Semester befristet, sie kann auf schriftlichen Antrag um ein Semester verlängert werden. ²Der Gaststudierende wird nicht Mitglied der HFF München. ³Gaststudierende haben keinen Studierendenstatus, sie nehmen nicht an Prüfungen teil.

D. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der HFF München vom 29.10.2015.

München, 07.12.2015.


Professorin Bettina Reitz
- Präsidentin - *BS 7/12*

Diese Satzung wurde am 07.12.2015 in der Hochschule für Fernsehen und Film München Zimmer 3.14 (Verwaltung) niedergelegt; die Niederlegung wurde am 07.12.2015 durch Anschlag bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 07.12.2015.